

## Aufstellung von Finanzpersöнал \*)

Die nachstehenden finanziellen Unternehmungen und Regierungsfinanz -  
behörden haben die nachfolgend erwähnten Maßnahmen im Zusammen-  
hänge mit der Entlassung und Suspendierung von Personal zu ergreifen:

### A. Banken

#### I. Zentrale Kreditinstitute.

##### (a) Deutsche Reichsbank.

##### 1. Reichsbankdirektorium (Berlin):

- a. Der Präsident ist abzusetzen.
- b. Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums und des Beirats sowie alle Reichsbankdirektore<sup>^</sup> sind zu suspendieren.
- c. Über die vorgenannten sowie alle anderen Beamten (einschließlich aller Direktoren bei der Reichsbank) sind Untersuchungen anzustellen.

##### 2. Reichsbankfilialen (Hauptstellen, Stellen):

- a. Alle Mitglieder der Bezirksbeiräte sind<sup>'</sup> zu suspendieren.
- b. Über die vorgenannten<sup>V</sup>, den Vorstand sowie alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

##### \* 3. Nebenstellen:

- a. Über alle Barnten sind Untersuchungen anzustellen.

##### (b) Tochtergesellschaften der Reichsbank und / oder von der Reichsbank kontrollierte oder betriebene Unternehmen, wie z. B. —

1. Deutsche Golddiskontbank, Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Reichskreditkasse und Deutsche Verrechnungskasse.
  - a. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind zu suspendieren.
  - b. Über die vorgenannten und alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

##### (c) Deutsche Girozentrale - Deutsche Kommunalbank:

1. Reichs-Kommissare, Vorstand und Aufsichtsrat sind zu suspendieren.
2. Über die vorgenannten und alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

\*) In der Neufassung vom Juli 1945 sind die oben kleingedruckten Vorträge nicht mehr enthalten.